



Az.: 500

Über den
Oberbürgermeister (OB)

Stadtverwaltung Landau in der Pfalz

01. April 2016

Büro Oberbürgermeister

an das
Hauptamt (10)

↳ 110

Ba, 4.4.16

Schaffung einer zusätzlichen Stelle beim Sozialamt für die Abrechnung der Kosten der Krankenhilfe im Vorgiff auf den Nachtragshaushalt

Gemäß § 4 Abs. 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) erhalten Asylbewerber zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln. Die hierfür entstehenden Kosten sind mit den pauschalen Erstattungen nach § 3 Abs. 1 und 2 des Landesaufnahmegesetzes abgegolten.

Ausnahmsweise kommt eine individuelle (höhere) Kostenerstattung in Betracht, wenn dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt aufgrund eines stationären Krankenhausaufenthalts oder der Behandlung einer schweren Dauererkrankung tatsächlich wesentlich höhere Aufwendungen entstanden sind oder entstehen (§ 1 der Landesverordnung über Ausnahmen von der pauschalen Erstattung nach dem Landesaufnahmegesetz).

Wesentlich höhere Aufwendungen in diesem Sinne liegen vor, wenn die krankheits- oder betreuungsbedingten Aufwendungen pro Person und Krankenhausaufenthalt 7.600,00 € übersteigen oder die krankheitsbedingten Aufwendungen pro Person jährlich 35.000,00 € übersteigen.

Von den tatsächlichen entstandenen Aufwendungen sind die bereits im Rahmen der pauschalen Erstattung gezahlten Beträge abzuziehen. Vom Restbetrag werden den Gebietskörperschaften dann 85% erstattet.

Ausnahmsweise kämen auch Erstattungen von Dritten in Betracht, wenn Behandlungskosten zum Beispiel durch einen Unfall verursacht werden.

Für das Jahr 2014 bzw. die Vorjahre wurde die diese Prüfung durch die Mitarbeiter im Bereich Asyl mit erledigt. Aufgrund des sprunghaften Anstiegs der Zahl der Asylbewerber und damit verbunden der medizinischen Behandlungen und Krankenhausaufenthalte, ist dies derzeit nicht mehr möglich.

Monatlich gehen mehrere hundert Rechnungen der Apotheken und Krankenhäuser ein. Hinzu kommen nach Quartalsende noch die Rechnungen für die ärztlichen

Behandlungen in ähnlichem Umfang. Dieser Arbeitsaufwand kann nicht durch das derzeit vorhandene Personal abgedeckt werden.

Die Abrechnung der Kosten der Krankenhilfe wäre auch nach der möglichen Einführung der Gesundheitskarte für die Asylbewerber weiterhin erforderlich. Diese erleichtert lediglich den Zugang zur Krankenbehandlung, die Abrechnung der entstehenden Kosten würde aber weiterhin über uns erfolgen.

Die Einführung der Gesundheitskarte wird von den kommunalen Spitzenverbänden nicht empfohlen.

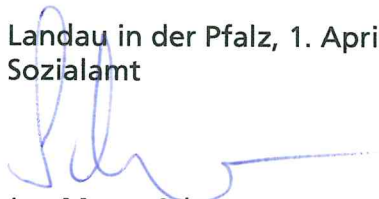
Die Zuordnung der Rechnungen zu den einzelnen Leistungsberechtigten, sowie die Prüfung und Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber dem Land bzw. Dritten, entspricht dem Zeitaufwand einer Vollzeitstelle.

Die Krankheitskosten und die damit verbundenen Erstattungen können im Einzelfall mehrere tausend Euro betragen. Um die städtischen Ansprüche zeitnah geltend zu machen ist daher die Schaffung einer zusätzlichen Stelle im Bereich Asyl dringend erforderlich. Die Beantragung bzw. Schaffung dieser Stelle im Rahmen des Nachtragshaushalts ist deshalb nicht ausreichend.

Aufgrund des Leistungsprofils entspricht die Stelle voraussichtlich der Entgeltgruppe 9 TVÖD.

Aus diesen Gründen bitten wir um die Schaffung einer zusätzlichen Stelle im Vorgriff auf den Nachtragshaushalt.

Landau in der Pfalz, 1. April 2016
Sozialamt



Jan Marco Scherer